

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 16. Feber 1956

8. Stück

24. Bundesverfassungsgesetz: Änderung staatsbürgerschaftsrechtlicher Bestimmungen.
 25. Bundesgesetz: Hilfsfondsgesetz.
 26. Bundesgesetz: Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956.
 27. Bundesgesetz: Gewährung von Ruhe(Versorgungs)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes.
 28. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere.
 29. Bundesgesetz: Aufhebung der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen.

24. Bundesverfassungsgesetz vom 8. Feber 1956, womit staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Abschnitt II des III. Hauptstückes des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) wird aufgehoben.

(2) Hiedurch lebt die Staatsbürgerschaft bei Personen, die sie auf Grund der im Abs. 1 genannten Bestimmungen verloren haben, nicht wieder auf.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Raab

Körner

Helmer

25. Bundesgesetz vom 18. Jänner 1956, womit Bundesmittel zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben, zur Verfügung gestellt werden (Hilfsfondsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte einen Betrag von insgesamt 550 Millionen Schilling zu widmen; dieser Betrag ist in einen zu diesem Zweck zu errichtenden Fonds einzubringen, dessen Aufgabe es ist, nach Maßgabe seiner Statuten Personen, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen Gründen — mit Ausnahme wegen nationalsozialistischer Betätigung — verfolgt worden sind, ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Auslande haben und keine im Opferfürsorgegesetz vorgesehenen Leistungen — ausgenommen Haftentschädigung — erhalten haben, Hilfe zu leisten.

(2) Dieser Betrag ist innerhalb von elf Jahren, beginnend im Jahre 1955, in jährlichen Teilbeträgen, flüssigzumachen.

§ 2. (1) Der zu errichtende Fonds sowie die von diesem gemäß den Statuten beteiligten Personen — letztere hinsichtlich der ihnen aus dem Fonds zukommenden Leistungen — sind von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit. Die Abgabenbefreiung erstreckt sich jedoch nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Fonds, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

(2) Die durch die Errichtung des Fonds unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempel- und Rechtsgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Der Fonds ist von der Entrichtung der Stempelgebühren hinsichtlich seines Schriftverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern befreit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, bezüglich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung betraut.

		Körner		
Raab	Schärf	Helmer	Kapfer	
Drimmel	Proksch	Kamitz	Thoma	
Illig	Waldbrunner	Figl		

26. Bundesgesetz vom 8. Feber 1956 über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bundesregierung bestimmt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung, ob und unter welchen Bedingungen den Bundesbeamten Zeiträume für die Bemessung des Ruhegenusses (für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses) angerechnet werden, die vor dem Zeitpunkt ihrer Anstellung liegen und die nicht schon auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen für die Be-

messung des Ruhegenusses an sich anrechenbar sind (Ruhegenußvordienstzeiten).

(2) Für die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen gelten folgende Richtlinien:

1. Die Anrechnungsbestimmungen sind auf zeitverpflichtete Soldaten nicht anzuwenden.

2. Ausmaß und Art der Anrechnung bestimmen sich nach der im § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, getroffenen Regelung; auf die allgemeinen Grundsätze des Dienstrechtes ist überdies Bedacht zu nehmen.

3. Die Anrechnung hat grundsätzlich gegen Beitragsleistung in Form der Entrichtung des besonderen Pensionsbeitrages zu erfolgen. Von einer Beitragsleistung darf nur abgesehen werden, wenn der Bundesbeamte auf andere Weise für die anzurechnenden Ruhegenußvordienstzeiten einen Beitrag zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder zur Pensions(Renten)versicherung geleistet hat oder nach den das Dienstverhältnis regelnden Vorschriften nicht zu leisten hatte. Bezüglich der Höhe des besonderen Pensionsbeitrages ist auf die Bestimmungen des § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Höhe des Überweisungsbetrages für Beitragszeiten sowie auf die Art und das Ausmaß der Anrechnung Bedacht zu nehmen.

4. Die Bestimmungen über die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 oder gemäß § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet wird, sind auf alle Anrechnungsfälle anzuwenden, in denen das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung nach dem 31. März 1952 wirksam wurde und nicht vor der Kundmachung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eine Leistung aus der Pensionsversicherung angefallen ist.

5. Eine mehrfache Anrechnung desselben Zeitraumes ist unzulässig, soweit nicht besondere Vorschriften eine solche ausdrücklich vorsehen.

6. Die Anrechnung ist vom Zeitpunkte des Ausscheidens eines Bundesbeamten aus dem Dienststande wirksam, wenn das Ansuchen um Anrechnung innerhalb offener Frist eingebracht wurde.

§ 2. Der Bundesregierung steht die Befugnis zu, für einzelne Fälle die Anrechnung von Zeiträumen, die nicht schon nach geltenden Vorschriften angerechnet werden können, für die Bemessung des Ruhegenusses zu bewilligen. Hierbei sind Zeiträume, während welcher der Bundesbeamte zufolge einer der im § 4 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 134/1945, umschriebenen Maßregelungen dem Dienste fern war, sofern ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht geleistet wird, ohne Beitragsleistung anzurechnen.

§ 3. (1) Alle Bestimmungen, mit denen Bundesbeamten eine begünstigte Anrechnung von Dienstjahren zugestanden wird, sind nur im Falle der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen und im Falle des Todes des Bundesbeamten anzuwenden. Das gilt jedoch nicht für die Versetzung in den Ruhestand gemäß §§ 80 Abs. 1, 93 Abs. 1 lit. d der Dienstpragmatik oder gleichartiger Bestimmungen und für den Fall des Übertrittes in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen (§ 67 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947).

(2) Die Bestimmungen über die begünstigte Anrechnung finden auch Anwendung, wenn der Bundesbeamte unter Gewährung einer Abfertigung nach dem Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 94, ausscheidet; das gilt jedoch nicht, wenn das Dienstverhältnis durch Kündigung endet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anwendung des Hundertsatzes 2/4 im Sinne des § 46 Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes entsprechend.

§ 4. (1) Bundesbeamten, für die nach den geltenden Vorschriften die Absolvierung eines Hochschulstudiums Anstellungserfordernis ist, sind von Amts wegen die für die Erlangung der Hochschulbildung erforderlichen und vom Bundesbeamten vor der Anstellung tatsächlich zurückgelegten Studienhalbjahre bis zum Höchstausmaß von vier Jahren beitragsfrei für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen. Ist die Absolvierung mehrerer Hochschulstudien Anstellungserfordernis, so sind von Amts wegen die vor der Anstellung tatsächlich zurückgelegten Studienhalbjahre bis zum Höchstausmaß von vier Jahren je Hochschulstudium beitragsfrei anzurechnen.

(2) § 19 des Gesetzes vom 21. Juli 1871, RGBL. Nr. 77, wird aufgehoben.

§ 5. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 zweiter Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes sind auf Bundesbeamte, die nach dem 31. Dezember 1955 angestellt werden, nicht mehr anzuwenden.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1956 in Kraft.

(2) Die Vorschriften, durch welche bisher die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses geregelt war, sind unbeschadet der Bestimmung des § 1 Abs. 2 Z. 4 nur noch auf Bundesbeamte anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1956 angestellt oder nach § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder die vor dem 1. Jänner 1956 verstorben sind.

(3) § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes, §§ 37 a und 66 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1955, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanal-

talern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich, BGBl. Nr. 97, und § 49 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, bleiben unberührt.

(4) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können mit Wirksamkeit vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erlassen werden.

(5) Die §§ 3 und 4 dieses Bundesgesetzes finden nur auf Bundesbeamte Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1955 angestellt werden.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Körner			
Raab	Schärf	Helmer	Kapfer	
Drimmel	Proksch	Kamitz	Thoma	
Illig	Waldbrunner	Figl		

27. Bundesgesetz vom 8. Feber 1956, betreffend die Gewährung von Ruhe(Versorgungs)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen, die am 13. März 1938 Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis waren und auf die § 10 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen des Verbrechens nach § 8 des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, oder nach § 8 des Verbotsgesetzes 1947 (I. Hauptstück Abschnitt II Z. 7 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947) oder wegen eines der in § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBI. Nr. 131, genannten Verbrechen nicht angewendet werden kann, erhalten vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an, frühestens jedoch nach Wegfall von etwa nach anderen Vorschriften entgegenstehenden Hindernissen, die auf Grund des ehemaligen Bundesdienstverhältnisses nach österreichischem Recht zukommenden Ruhe(Versorgungs)genüsse.

(2) Allenfalls diesen Personen auf Grund ihres ehemaligen Bundesdienstverhältnisses aus Bundesmitteln gewährte außerordentliche Versorgungsgenüsse, Unterhaltsbeiträge oder andere fortlaufende Unterstützungen sind mit der Flüssigmachung des normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genusses nach diesem Bundesgesetz einzustellen. Für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und Wegfall etwa nach anderen Vorschriften entgegenstehender Hindernisse bereits ausbezahlte außerordentliche Versorgungsgenüsse, Unterhaltsbeiträge oder andere fortlaufende Unterstützungen sind auf die nach diesem Bundesgesetz zukommenden normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse anzurechnen.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten sinngemäß für die Landeslehrer (§ 2 lit. b des Leherdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/

1948, und § 1 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949).

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 1 das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 2, soweit sie nicht den Bundesländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und zwar beide im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

	Körner		
Raab	Kamitz	Drimmel	Thoma

28. Bundesgesetz vom 8. Feber 1956, mit dem das Bundesgesetz vom 6. Mai 1953 über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die durch § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1953, BGBl. Nr. 80, über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere verfügte Hinausschiebung des Endes von Fristen, innerhalb deren vereinbarungsgemäß inländische Schuldverschreibungen (Zinsscheine) oder Aktien (Gewinnanteilscheine) dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, endet im Falle des § 1 Abs. 1 Z. 3 des genannten Bundesgesetzes, soweit die Behinderung mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, weggefallen ist, mit 31. Dezember 1956.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 27. Jänner 1956 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Raab	Kapfer	Kamitz

29. Bundesgesetz vom 8. Feber 1956, womit die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen aufgehoben wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917, Deutsches RGBI. S. 393, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943, Deutsches RGBI. I S. 351, wird aufgehoben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Körner	
Raab		Kapfer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1956, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 231.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.